

An den Bürgermeister
der Stadt Porta Westfalica
Herrn Stephan Böhme
Kempstraße 1

32457 Porta Westfalica

Porta Westfalica, 11.12.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellen gemeinsam folgenden Antrag für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.01.2011:

„Katzenschutzverordnung für freilaufende Katzen“

Der Rat der Stadt Porta Westfalica möge beschließen:

Die Stadt Porta Westfalica wird beauftragt, die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Porta Westfalica“ (OBVO) um eine Kastrationspflicht für freilaufende Katzen, die sich in menschlicher Obhut befinden, zu ergänzen. Die Kosten des Eingriffs trägt der jeweilige Besitzer.

Zielsetzung

Folgende Aspekte sollen bei der Ergänzung der OBVO um eine Kastrationspflicht auf jeden Fall berücksichtigt werden:

1. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze oder ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor bis zu einem Alter von 6 Monaten von einem Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen.
2. Katzen sind mittels Mikrochip zu kennzeichnen und bei einem zentralen Haustierregister anzumelden, um eine interkommunale Kontrolle zu ermöglichen.
Übergangsregelung: Für Katzen, die bereits vor Erlass dieser Ergänzung tätowiert und registriert waren, entfällt diese Verpflichtung. Wildlebende Katzen sollten so gekennzeichnet werden, dass man es von außen sehen kann (z. B. durch eine Einkerbung im Ohr).
3. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilebenden Katzen Futter zur Verfügung stellt (Obhutsverhältnis).

4. Ausnahmen von der Kastrationspflicht müssen beim Ordnungsamt beantragt werden und sind nur zu Zuchtzwecken oder in speziellen medizinisch nicht verantwortbaren Fällen zugelassen. Die Abgabe der gezüchteten Tiere muss dokumentiert und die Dokumentation mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Betriebe gibt es nicht.
5. Bei Zuwiderhandlung werden nach einer Übergangsfrist von einem Jahr Bußgelder erhoben.

Es soll nicht darum gehen, Katzenbesitzer zu verurteilen und zu bestrafen. Vielmehr soll die Bewusstseinsbildung im Fokus stehen und durch gute Argumente ein verändertes Handeln erzeugt werden. Die Kastrationspflicht kann bei erfolgreicher Umsetzung für alle Beteiligten zum Erfolgsmodell werden. Dies belegen auch die Berichte der Stadt Paderborn nach der Einführung der neuen Verordnung vor mehr als zwei Jahren. Bisher wurden dort keine Beanstandungen bekannt, auch nicht von Seiten der Katzenbesitzer.

Begründung

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen der Tierschutzvereine konnten die Zahl der im Stadtgebiet ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen und die damit einhergehenden Probleme nicht reduziert werden. Im Gegenteil dazu hat sich der Anteil der Fundkatzen in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Die betroffenen Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen. In Folge der hohen Katzenpopulation müssen die Tierheime immer wieder Aufnahmestopps verhängen, da sie dem großen Bedarf sowohl räumlich als auch finanziell nicht gewachsen sind. Auch die ehrenamtlichen Tierschützer und die Mitarbeiter der Tierheime stoßen bei ihren Bemühungen immer häufiger an die Grenzen ihrer Belastbarkeit.

Die Geschlechtsreife tritt bei Katzen durchschnittlich im Alter von 5 bis 7 Monaten auf (ELLENBERGER u. BAUM 1943), im Extremfall kann die erste Rolligkeit bei im Winter geborenen Tieren im 3. und 4. Lebensmonat beobachtet werden (ARBEITER 1977). Durchschnittlich wird eine Katze zweimal pro Jahr tragend und bringt dabei ca. drei Junge zur Welt. Pflanzen sich diese weiterhin so fort, entsteht aus zwei Katzen nach fünf Jahren eine Population von etwa 12.000 Tieren. Eine Kastration kann ab dem 4. Lebensmonat durchgeführt werden, sodass es erst gar nicht zu einer unerwünschten Fortpflanzung kommen muss.

Wildlebende Katzen in großen Katzenbeständen, sei es nun im Tierheim oder in freier Wildbahn, sind durch Nahrungssuche und Revierkämpfe einem erhöhten Stress ausgesetzt. Dies führt zu vermehrter Krankheitsanfälligkeit, vor allem zu Bissverletzungen oder zur Verbreitung von Infektionskrankheiten. So sind in der Vergangenheit immer wieder seuchenhafte Züge von Katzenkrankheiten beobachtet worden mit Infektionsraten von bis zu 100%, z.B. bei Katzenseuche, Katzenschnupfen (häufig), Leukose, FIP, FIV (seltener). Diese Krankheiten sind zum Teil Infektionen, an denen Tiere oft jahrelang mit Beeinträchtigung des Immunsystems erkrankt sind, wobei sie andere Tiere infizieren, ohne äußerlich als Überträger erkannt zu werden.

Gleichzeitig tragen Beißereien im Rahmen von Revierkämpfen zu einer weiteren Verbreitung der Krankheiten bei, sodass es einen Teufelskreis zu durchbrechen gilt. Dabei wirkt sich erhöhter Sozialstress - anders als bei Wildtieren - bei wildlebenden Katzen kaum auf deren Vermehrungsrate aus, sondern führt eher zu einem Anstieg der Population erkrankter Katzen. Diese Katzenpopulationen wachsen auch durch die Zuwanderung unkastrierter Hauskatzen, die aufgrund von schlechten Lebensbedingungen oder Partnersuche ihr angestammtes Territorium verlassen.

Auch für den Menschen gibt es erhebliche Gefahren im Kontakt mit erkrankten Katzen. Häufige von Katzen übertragene Erkrankungen auf den Menschen sind bakterielle Infektionen durch Bissverletzungen, Infektionen mit Hautpilz und Flohstiche. Seltener sind Infektionen mit Bandwürmern oder mit Toxoplasmen, die über den Kot von infizierten Tieren z.B. bei der Gartenarbeit oder auf Spielplätzen aufgenommen werden und bei Schwangeren Aborte oder Schädigungen des Fötus hervorrufen können.

Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen können die geschilderten Probleme deutlich abgeschwächt werden.

Die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren ist kommunale Pflichtaufgabe (Grundgesetz Artikel 20a: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung"). Unabhängig von ihrer Eigenschaft als Fundtiere oder herrenlose Tiere sind erheblich erkrankte Tiere zu versorgen. Dies gibt auch der § 1 des Tierschutzgesetzes vor. In diesem Paragraphen wird dem Menschen die Verantwortung für Tiere als Mitgeschöpfe gegeben, deren Leben und Wohlbefinden es zu schützen gilt.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebenen und weiterhin laufenden Kastrationsbemühungen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht ausreichend sind, um wirkungsvoll und dauerhaft eine Stabilisierung der Population auf niedrigem Stand zu gewährleisten. Dies beweist der Anstieg der aufgenommenen Katzen in den Tierheimen Minden und Bückeburg in den letzten Jahren. Im Übrigen plant das Mindener Tierheim, binnen kurzem die Tagessätze für aufgenommene Tiere zu erhöhen. So wurden bereits neue Fundtierverträge mit der Stadt Minden geschlossen, in denen für Futter und Pflege einer Katze ein Tagessatz von 6 € pro Tag bis zu 14 Tagen insgesamt gezahlt werden muss. Hinzu kommen 25 € für eine einmalige tierärztliche Behandlung ebenso wie eine einmalige Zahlung von 10 € Verwaltungskosten für die Bearbeitung. Die durchschnittliche Verweildauer eines Tieres im Tierheim Minden liegt jedoch bei mehreren Monaten, so dass der Rest der Kosten auf die ohnehin maroden Tierheimkassen entfällt. Ähnlich stellt sich die Situation im Tierheim Bückeburg dar, dem von der Stadt Porta Westfalica derzeit eine jährliche Pauschale von rund 6.000 € gezahlt wird, die aber ebenfalls bei einem weiteren Anstieg des Katzenproblems neu verhandelt werden müsste.

Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Im Gegenteil, die Regelungen stehen vielmehr mit dem Tierschutzgesetz ausdrücklich im Einklang. Ein Gutachten zu diesem Thema aus verwaltungsrechtlicher Sicht wurde von Anwalt Dr. Küttner aus Düsseldorf bereits 2008 erstellt. Aus diesem Grunde befürworten und fordern aktuell z. B. der Deutsche Tierschutzbund,

der Mindener Tierschutzverein e.V., der Tierschutzverein Bückeberg, Rinteln und Umgebung e.V., Menschen für Tierrechte Minden e.V. und die Bundestierärztekammer die Aufnahme der genannten Gebote in die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Gemeinden.

Die drei häufigsten Argumente gegen eine Kastrationspflicht sind die mangelnde Kontrollierbarkeit, die zugemuteten Kosten für die Katzenbesitzer sowie die Gefahr des Aussetzens von Hauskatzen.

Das Argument der mangelnden Kontrollierbarkeit greift hier nicht bzw. greift nicht stärker als dies auch bei anderen ordnungsrechtlichen Belangen der Fall ist. Auch die Anschaffpflicht, die Meldepflicht für Hühner und Pferde und die Abgabe der Hundesteuer werden allenfalls stichprobenartig kontrolliert bzw. entziehen sich komplett einer Kontrolle. Es ist neben dem ordnungspolitischen Aspekt auch wichtig, dass über derartige Gesetze Werte transportiert werden und eine Bewusstseinsbildung stattfindet. Wenn auch eine flächendeckende Überprüfung ausgeschlossen ist, könnten zumindest in akuten Problembezirken Kontrollen stattfinden.

Das zweite Gegenargument kann ebenso leicht entkräftet werden: Wie soll sich ein Katzenbesitzer ausreichend um sein Tier kümmern können, wenn er nicht einmal in der Lage ist, die einmaligen Kastrationskosten (ca. 60 Euro bei Katern, 100 Euro bei Katzen) zu übernehmen? Für die lebenslange verantwortungsvolle Versorgung einer Katze stehen deutlich höhere Kosten an: Unterhalt, Impfungen, Entwurmungen, Behandlungen im Krankheitsfalle usw. belaufen sich nach unseren Recherchen für ein 15-jähriges Katzenleben auf bis zu mehreren tausend Euro.

Nachvollziehbar ist die Angst vor mehr ausgesetzten Katzen durch Besitzer, denen die Kastrationskosten zu hoch sind. Jedoch muss festgehalten werden, dass diese Tierhalter eine Mitverantwortung dafür tragen, dass es durch unkontrollierte Fortpflanzung derart viele herrenlose Katzen gibt. So würde sich trotz möglicher, vereinzelter Aussetzungen eine Kastrationspflicht trotzdem lohnen.

In Österreich besteht bereits seit 2005 eine bundesweite Katzenkastrationspflicht, in Belgien wurde sie dieses Jahr eingeführt. Die Städte Paderborn, Düsseldorf und Delmenhorst sind Beispiele für deutsche Kommunen, die Katzenschutzverordnungen eingeführt haben. Andere Städte und Gemeinden planen derzeit ähnliche Regelungen. Aufgrund der Aktualität und Brisanz dieses Themas stellen die Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Porta Westfalica ebenfalls den Antrag zur Ergänzung unserer OBVO um die oben genannten Punkte.

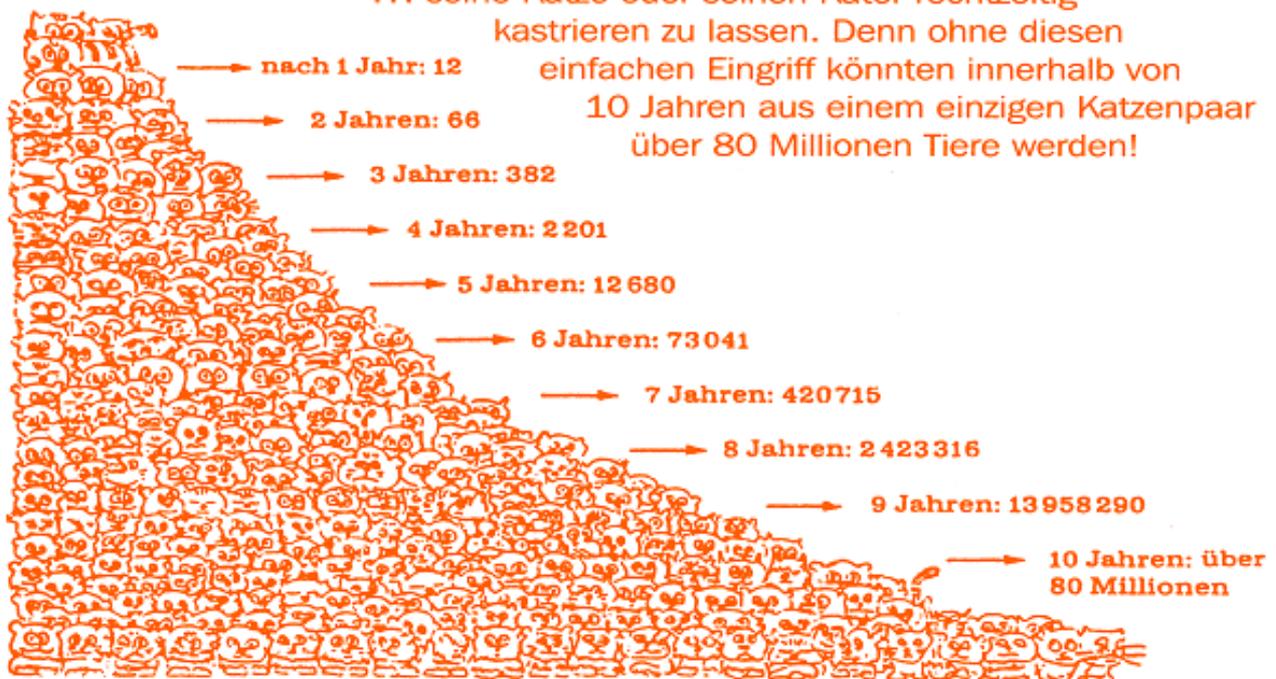
Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Vogt
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rainer von Marcholewski
Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion

Anlage 1**Liebe ist ...**

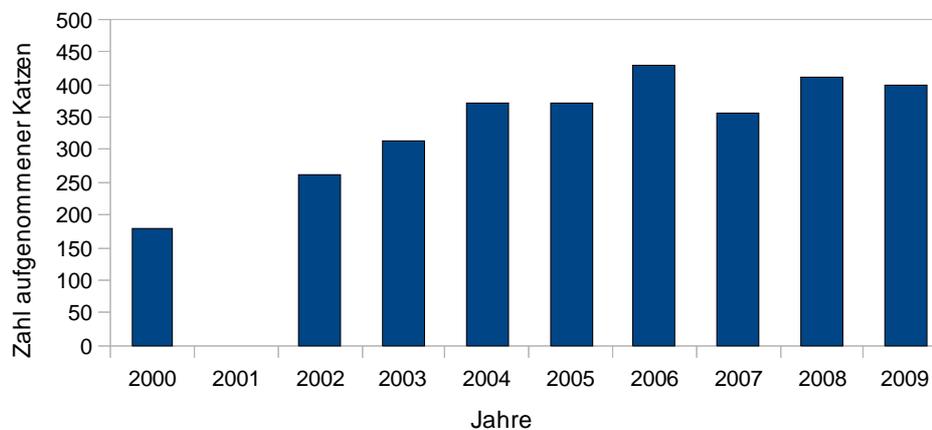
... seine Katze oder seinen Kater rechtzeitig kastrieren zu lassen. Denn ohne diesen einfachen Eingriff könnten innerhalb von 10 Jahren aus einem einzigen Katzenpaar über 80 Millionen Tiere werden!



Quelle: Deutscher Tierschutzbund e.V.

Anlage 2

Aufgenommene Katzen im Tierheim Minden
in den Jahren 2000 bis 2009



Quelle: Tierschutzverein Minden e.V.